

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-130/2020

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	20.08.2020
BPUS	07.09.2020
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2020

**Aufstellung einer Änderung Nr. 22 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Bereich „Die Rodenäcker“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB
hier: Aufstellungsbeschluss**

a) Erläuterung:

Im Zuge der Standortanalyse für die Kindertagesstätte Wernswig standen drei Flächen zur Verfügung. Bei keinem dieser Flächen war die Stadt Homberg Eigentümer. Im Vorfeld der Verhandlungen hatte der Eigentümer von zwei möglichen Flächen signalisiert, dass er zum Verkauf der Flächen bereit wäre. Bedingung war allerdings, dass bei der Entscheidung für den „Hof Rohde“ auf der anderen der Stadt Homberg zum Kauf angebotenen Fläche, die Bauleitplanung geändert wird, um hier Wohnbebauung zu ermöglichen.

Nachdem nunmehr in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2020 mit Beschluss Nr. 1 die Entscheidung über den Standort für die neue Kindertagesstätte getroffen wurde, muss jetzt die Bauleitplanung geändert werden. Die Bauleitplanung kann gem. § 13 a BauGB durchgeführt werden, d. h., die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt nur im Wege der Berichtigung.

Die Ausweisung des Baugebietes konkuriert nicht mit der Innenentwicklung des Stadtteils Wernswig gemäß den Förderrichtlinien des hessischen Dorfentwicklungsprogramms.

Der Abgrenzungsplan ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

BauGB

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Fördermittelgeber zu klären, dass die Bauleitplanung mit den Zielen der Dorfentwicklung in Einklang zu bringen ist. Sobald eine entsprechend abschließende Klärung erfolgt ist, wird der Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO ermächtigt, den Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Anlage(n):

1. 200721 - Abgrenzungsplan